



Schweizer Dachverband Lesen und Schreiben
Fédération suisse Lire et Ecrire
Federazione svizzera Leggere e Scrivere

Schweizer Dachverband Lesen und Schreiben
Effingerstrasse 2
3011 Bern

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung
und Forschung
Herr Bundesrat Johann Schneider-
Ammann
Schwanengasse 2
3003 Bern

Bern, 25. September 2015

VERORDNUNG ÜBER DIE WEITERBILDUNG: ANHÖRUNG

Stellungnahme des Schweizer Dachverbandes Lesen und Schreiben

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum vorliegenden Verordnungsentwurf Stellung nehmen zu können. Diese Gelegenheit nehmen wir als im Bereich der Grundkompetenzen tätiger, nationaler Dachverband gerne wahr.

1. Wer sind wir?

Der Schweizer Dachverband Lesen und Schreiben (DVLS) ist die nationale Dachorganisation im Bereich Illiterismus und als solcher seit Jahren im Grundkompetenzbereich aktiv. Wir sind der Zusammenschluss der sprachregionalen Vereine in der Schweiz, welche in fast allen Kantonen mit Bildungs- und Sensibilisierungsaktivitäten tätig sind. Die drei sprachregionalen Vereine „Association Lire et Ecrire“, „Associazione Leggere e Scrivere“ und der „Verein Lesen und Schreiben Deutsche Schweiz“ sind Mitglieder im Dachverband - ihrerseits vereinen sie die jeweiligen Sektionen bzw. kantonalen Anbieter für Kurse in Lesen und Schreiben. Der Dachverband und seine Mitglieder sind damit nicht nur national, sondern auch lokal seit Jahren in der Förderung der Grundkompetenzen von Erwachsenen tätig. Dank unseren lokalen Wurzeln besitzen wir Kompetenz vor Ort und im Feld. Unsere Mitglieder engagieren sich seit Jahrzehnten in den genannten Bereichen und sind lokal, überregional und national vernetzt. Der Dachverband ist der einzige regionale/nationale Akteur, welcher alle Kursanbieter im Bereich Lesen und Schreiben vereinigt und über seine Mitglieder Kurse für Betroffene anbieten kann. In den letzten



Jahren wurde das Angebot kontinuierlich auch auf andere Grundkompetenzen ausgeweitet. Der Dachverband koordiniert dabei schweizweit alle Kursangebote, die in diesem Bereich vorhanden sind. Diese sind kommerziell nicht interessant und werden daher von nicht gemeinnützig orientierten Organisationen kaum angeboten. Fast alle Angebote werden durch Leistungsvereinbarungen mit entsprechender Subventionierung durch Kantone und Gemeinden unterstützt, welche diese mit unseren Mitgliedern vereinbart haben. Der Dachverband selbst wird zur Zeit im Rahmen der Verordnung über das Förderungskonzept 2012–2015 zur Bekämpfung des Illittrismus über eine Leistungsvereinbarung durch das Bundesamt für Kultur unterstützt. Er ist als zentraler Akteur in diesem Bereich anerkannt und der Hauptsubventionsempfänger. Seine Kernleistungen liegen in der nationalen Koordination der Aktivitäten, der Sensibilisierung, der Netzwerkarbeit auf allen Ebenen, der politischen Interessenvertretung, der bereichsspezifischen Qualitätssicherung und -entwicklung sowie der Sicherstellung der Kursleiteraus- und weiterbildung. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit den sprachregionalen Mitgliedern.

2. Gesamteindruck

Wir halten den Verordnungsentwurf für insgesamt zielführend und sind mit den vorgeschlagenen Bestimmungen mehrheitlich einverstanden. Die Verordnung schafft grundsätzlich eine gute Grundlage für die Umsetzung des Gesetzesauftrags im Bereich Grundkompetenzen. Zu begrüßen sind insbesondere die Möglichkeit, mit nationalen Dachverbänden vierjährige Leistungsvereinbarungen im Rahmen der BFI-Perioden abzuschliessen (WeBiV Art. 3 Abs. 3), sowie die Einführung von Programmvereinbarungen mit den Kantonen für den Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen (WeBiV Art. 10).

Die Verordnung ist aus unserer Sicht allerdings zu wenig umfassend. Der Verordnungsentwurf weist teilweise beträchtliche Lücken auf, die die Umsetzung des WeBiG erschweren werden, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Qualität (WeBiG Art. 6)
- Anrechnung von Bildungsleistungen (WeBiG Art. 7)
- Grundkompetenzen (WeBiG Art. 13-16)
- Projektförderung
- Weiterbildungskonferenz

Dadurch bleibt die Umsetzung des WeBiG lückenhaft in wichtigen Bereichen, die nicht zuletzt auch den Ausschlag für die Gesetzgebung gegeben haben. Aus unserer Sicht muss der Bund die Umsetzung des WeBiG auch in diesen Bereichen durch entsprechende Verordnungsbestimmungen oder zumindest durch verbindliche Richtlinien regeln (vgl. unsere Anträge weiter unten in den Abschnitten 3 bis 6).

Ein weiterer entscheidender Faktor in der Umsetzung, insbesondere im Bereich der Förderung der Grundkompetenzen, ist die ausreichende Finanzierung. Wir sind klar der Ansicht, dass die bislang in Aussicht gestellten finanziellen Ressourcen nicht ausreichen werden, das WeBiG erfolgreich umzusetzen. Einerseits braucht es mehr Mittel für die Abgeltung der gemäss Art. 12 WeBiG erbrachten Leistungen der Organisationen der Weiterbildung als in der Botschaft zum Gesetz vorgesehen. Andererseits reicht auch die in der Botschaft vorgesehene Summe für die Finanzhilfen an die Kantone zur Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener gemäss Art. 16 WeBiG bei Weitem nicht aus (siehe dazu insbesondere Abschnitt 5).



Der DVLS ist gerne bereit, Bund und Kantone bei der Umsetzung des Weiterbildungsgesetzes zu unterstützen. Insbesondere im Bereich der Grundkompetenzen verfügen wir über ein grosses Knowhow und jahrelange Erfahrungen sowie über ein sehr gutes Netzwerk, welches wir als nationaler Dachverband gemäss Art. 12 zur Verfügung stellen. Auch über den eigenen Bereich hinaus werden wir gerne zur Umsetzung der WeBiG-Grundsätze (insbesondere von Art. 6 WeBiG Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung) beitragen.

3. Änderungsanträge zum Verordnungsentwurf und den Erläuterungen

3.1 Art. 2: Unterstützte Leistungen

Mit dem WeBiG wird Art. 15 des Kulturförderungsgesetzes (KFG) auf die Leseförderung beschränkt. Die Bekämpfung des Illetrismus – derzeit ausdrücklicher Bestandteil von Art. 15 KFG – fällt weg. Dies deshalb, weil die Illetrismusbekämpfung von der Kultur- in die Bildungsgesetzgebung überführt wird (so Ziffer 2.2, 8. Abschnitt der Botschaft vom 15. Mai 2013, S. 3782). Bereits in der Botschaft vom 8. Juni 2007 zum Kulturförderungsgesetz hatte der Bundesrat diesen Transfer der Illetrismusbekämpfung vom Kulturförderungsgesetz ins Weiterbildungsgesetz explizit vorgesehen. Es handelt sich also nicht um einen neuen Fördertatbestand, sondern um eine Transferierung des Inhalts eines unbestrittenen Teil-Artikels des Kulturförderungsgesetzes ins Weiterbildungsgesetz. Das Weiterbildungsgesetz verwendet jedoch den Ausdruck „Illetrismus“ nicht mehr, sondern geht das Problem in einem gegenüber dem Kulturbegriff weiteren Verständnis an (so die in der Botschaft zum WeBiG geäusserte Absicht). Im Sinne der Bildung werden unter Grundkompetenzen Erwachsener nicht nur Lesen und Schreiben verstanden, sondern auch grundlegende Kenntnisse in Alltagsmathematik und in der Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien.

Aus unserer Sicht bedeutet dies: Die Bekämpfung des Illetrismus (von dem bis zu 800'000 Personen in der Schweiz betroffen sind) wird zum Bestandteil der grösseren Aufgabe „Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener“. Dies ist eine Entwicklung, die wir grundsätzlich sehr unterstützen und wozu wir gerne unseren Beitrag in allen gemäss Gesetz relevanten Grundkompetenzen leisten werden. In diesem Sinne haben wir uns in den letzten Jahren stets sowohl politisch als auch inhaltlich positioniert und engagiert.

Jedoch wird weder im Weiterbildungsgesetz noch in der Verordnung explizit darauf hingewiesen, dass über das Weiterbildungsgesetz insbesondere auch die Dienstleistungen derjenigen Dachverbände unterstützt werden, die bisher über das Kulturförderungsgesetz (KFG) abgedeckt wurden (Illetrismusbekämpfung). Das heisst: Die Finanzierung der Illetrismusbekämpfung ist im WeBiG nicht als bestehende, aus dem KFG ins WeBiG transferierte Förderung erkennbar; sie würde in der künftigen Förderung über das WeBiG plötzlich als neuer Fördertatbestand erscheinen.

Um den erfolgten Transfer in der Verordnung deutlich rechtlich und finanziell sichtbar zu machen und die entsprechenden Leistungen weiterhin abzubilden, schlagen wir deshalb vor, dass unter Art. 2 Abs. 1 WeBiV ein Buchstabe d wie folgt eingeführt wird: „Massnahmen zur Förderung des Erwerbs und des Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener“.

Änderungsantrag Art. 2 (Unterstützte Leistungen)

d. (neu) Massnahmen zur Förderung des Erwerbs und des Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener



Ausserdem muss in den Erläuterungen zur Verordnung auf die Verbindung zwischen Art. 12 WeBiG und Art. 28 KFG (resp. der Verordnung des EDI über das Förderungskonzept 2012–2015 zur Bekämpfung des Illetrismus) und den erfolgten Transfer der Illetrismusbekämpfung ausdrücklich hingewiesen werden.

Bezüglich der unterstützten Leistungen unter Art. 2 möchten wir ausserdem festhalten, dass der Aufbau und die Pflege des Mitgliedernetzwerks aus unserer Sicht Koordinationsleistungen im Sinne vor Art. 2 Abs. b WeBiV sind und die Grundlage für die Erbringung von Leistungen im öffentlichen Interesse darstellen. Wir fordern ausserdem, dass neu verstärkt auch Leistungen der Dachverbände im Bereich der kulturellen und politischen Bildung unterstützt werden.

3.2 Art. 3: Bemessung und Dauer der Finanzhilfen

In Bezug auf die Bemessung der Finanzhilfen halten wir fest, dass eine reine Finanzierung von Leistungen auf Grund der Finanzierungsstrukturen unseres Verbandes nicht tragbar ist. Wir gehen entsprechend davon aus, dass bei der in den Erläuterungen erwähnten Vollkostenrechnung auch die Strukturkosten unseres Verbandes berücksichtigt sind. Es braucht unbedingt Strukturbeiträge, die nicht an Projekte und Leistungen gebunden sind, als Anerkennung der ganz grundsätzlichen integrativen Leistung der zuständigen Verbände als Basis für die Erfüllung einer gemeinnützigen und vom Weiterbildungsgesetz geforderten Aufgabe. Anders ist der Aufwand für den DVLS nicht tragbar. Eine Organisation muss grundsätzlich Mittel haben, um zu existieren. Der erwähnte Aufbau und die Pflege des Mitgliedernetzwerks sind dann per se als Koordinationsleistungen im Sinne vor Art. 2 Abs. b WeBiV zu sehen, wenn sie eine zwingende Grundlage für die Erbringung von Leistungen im öffentlichen Interesse sind.

Im Vergleich zum Vorentwurf fällt auf, dass in Art. 3 Abs. 1 WeBiV neu nicht mehr von einem „angemessenen Teil der Kosten“ die Rede ist, sondern lediglich noch von einem „Teil der Kosten“. Diese neue Formulierung schliesst die Übernahme aller Kosten für eine Leistung im Gegensatz zur ursprünglichen Formulierung prinzipiell aus. Wir fordern, dass dies rückgängig gemacht wird.

Änderungsantrag Art. 3 (Bemessung und Dauer der Finanzhilfen)

¹ Die Finanzhilfen decken einen angemessenen Teil der Kosten für die Leistungen nach Art. 2 sowie einen Teil der für die Leistungen anfallenden Strukturkosten.

3.3 Art. 8: Strategische Ziele - Rolle der Organisationen der Weiterbildung im Bereich Grundkompetenzen

Im Gesetz und in der Verordnung ist von „Organisationen der Arbeitswelt“ (insbesondere Art. 14 WeBiG und Art. 8 WeBiV) die Rede. Es bleibt unklar, was mit OdA im Kontext des WeBiG gemeint ist. Die nationalen und regionalen Organisationen der Weiterbildung im Bereich Grundkompetenzen sind wichtige Know-How-Träger. Sie sind neben den Sozialpartnern im Kontext des WeBiG klar Organisationen der Arbeitswelt.



Antrag: Ergänzung der Erläuterungen zu Art. 8

In den Erläuterungen müssen die nationalen und regionalen Dachorganisationen der Weiterbildung im Bereich Grundkompetenzen explizit als OdA's im Kontext des Weiterbildungsgesetzes genannt werden.

Es muss zudem auf die Verbindung zu Art. 12 WeBiG hingewiesen werden, über welchen die Leistungen den Organisationen der Weiterbildung im Bereich Grundkompetenzen finanziert werden. Insbesondere die vom Bund geförderten Dachverbände der Weiterbildung sollten angemessen einbezogen werden.

3.4 Art 13: Höhe der Beiträge

Der in Art. 13 WeBiV vorgeschlagene 50/50-Finanzierungsschlüssel setzt wenig Anreize für neue Investitionen der Kantone in die Grundkompetenzen. Damit die Kantone die ihnen übertragene zentrale Rolle in der Umsetzung übernehmen, müssen aus unserer Sicht die finanziellen Anreize durch eine Steigerung des Bundesanteils erhöht werden. In den ersten beiden BFI-Perioden, in welchen in den meisten Kantonen Aufbauinvestitionen anstehen, ist je nach kantonaler Situation ein Bundesanteil von bis zu 80 Prozent unabdingbar.

Änderungsantrag Art. 13 (Höhe der Beiträge)

Die Höhe des Bundesbeitrags beträgt **in der Regel 60 Prozent** der Aufwendungen der Kantone. **In begründeten Fällen kann sich der Bundesbeitrag auf bis zu 80 Prozent der Gesamtaufwendungen für ein kantonales Programm belaufen.**

4. Anträge zur Ergänzung des Verordnungsentwurfs

4.1 Beibehalten der Projektförderung

Projekte sind für die Erreichung der in Art. 4 WeBiG formulierten Ziele von grosser Bedeutung. Die meisten Entwicklungen des Weiterbildungssystems werden über Projekte initiiert. Bisher werden Projekte vor allem über das Berufsbildungsgesetz (BBG) unterstützt, auch wenn nicht alle Vorhaben zur Berufsbildung im engeren Sinn gehören. Im Illettrismusbereich ist zudem eine spezifische Projektförderung über das Förderungskonzept 2012–2015 zur Bekämpfung des Illettrismus vorgesehen. In den letzten Jahren ging man davon aus, dass Weiterbildungs- und insbesondere auch Grundkompetenzprojekte nach Einführung des WeBiG über dieses Gesetz gefördert würden. Das SBFi hat mehrfach versichert, dass Projekte zur Entwicklung der Weiterbildung künftig über die Verordnung zum WeBiG finanziert würden.

Wir bedauern es entsprechend sehr, dass (trotz mehrfach geäusserten Versprechen des SBFi) im Weiterbildungsgesetz keine Projektförderung vorgesehen ist. Nach Ansicht des SBFi bedeutet dies, dass es künftig keine Rechtsgrundlage für die Unterstützung von nicht berufsorientierten Weiterbildungs- und Grundkompetenzprojekten mehr gibt. Damit wäre der Bund frei, jegliche Unterstützung von Entwicklungen im Weiterbildungsbereich einzustellen. Dies hätte die paradoxe und von niemandem gewünschte Folge, dass es just das WeBiG wäre, das die Entwicklung in der Weiterbildung gegenüber heute verringert. Das kann wohl nicht die Absicht des Gesetzgebers sein. Auch wenn das WeBiG keine explizite Regelung enthält, gehört die Projektförderung zum Förderinstrumentarium des Bundes. Damit das WeBiG bei der Projektförderung im Weiterbildungsbereich zumindest keine Verschlechterung bringt, ist es entsprechend zentral, dass auch nach dem Inkrafttreten des WeBiG Projekte im Bereich Weiterbildung/Grundkompetenzen



über Art. 54 / 55 BBG gefördert werden können, auch ohne einen engen Bezug zur Berufsbildung. Dies muss auf Grundlage von Art. 10 Abs 1 WeBiG (Finanzhilfen) und Art. 4 und 14 (Ziele) in der Verordnung verbindlich festgelegt werden:

**Änderungsantrag: Zusätzlicher WeBiV-Artikel (zu WeBiG Art. 4)
Projektförderung**

¹ Der Bund fördert auf Grundlage von Art. 55 Abs. 3 BBG Projekte, die zur Erreichung der in Art. 4 WeBiG formulierten Ziele beitragen.

² Das SBFI legt die Kriterien für die Projektförderung fest.

Das Parlament hat im Rahmen der Beratung zur Motion WBK-S (07.3283) explizit vorgesehen, dass bis zur Inkraftsetzung des Weiterbildungsgesetzes Projekte über Artikel 55 BBG unterstützt werden können. Dies geschah in der Annahme, dass das Weiterbildungsgesetz ab 2017 ein Gefäss für diese Projekte bieten wird. Da dies heute nicht der Fall ist, muss die Förderung über Art. 55 BBG weiterhin aufrechterhalten werden. In den parlamentarischen Diskussionen zum Weiterbildungsgesetz betonten Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann, dass für Projekte im Bereich Grundkompetenzen weiterhin Fördermöglichkeiten in den Spezialgesetzen bestehen würden, ganz besonders im Berufsbildungsgesetz. Ist dies nun nicht der Fall, führt das WeBiG dazu, dass diese wichtige Innovationsquelle verloren geht und entgegen der ursprünglichen Intention eine Verschlechterung im Projektbereich eintritt.

4.2 Verbindliche Regelung der WeBiG-Grundsätze (Art. 6-9)

Wir sind grundsätzlich nicht einverstanden damit, dass die im WeBiG aufgeführten Grundsätze, insbesondere Art. 6 (Qualitätssicherung und -entwicklung) und Art. 7 (Anrechnung von Bildungsleistungen), nicht über die Verordnung geregelt werden.

Wird die Umsetzung des Gesetzes an die Kantone delegiert, wird entweder überhaupt nichts passieren oder jeder Kanton handhabt die Umsetzung eigenwillig. Erfolgt die Umsetzung lediglich im Rahmen der Spezialgesetzgebung des Bundes, empfinden wir dies ebenfalls als unbefriedigend, umso mehr als die Anpassung der Spezialgesetzgebung weitgehend unter Ausschluss der Organisationen der Weiterbildung vorbereitet wird. In beiden Fällen verfehlt das WeBiG das Ziel, einheitliche Grundsätze für die Weiterbildung einzuführen. Dies sicherzustellen ist aber eine klare Anforderung an ein Rahmengesetz. Wir fordern, dass die Verordnung einen Auftrag zur Umsetzung der im WeBiG festgelegten Grundsätze definiert.

**Änderungsantrag: Zusätzlicher WeBiV-Artikel (zu WeBiG Art. 6-9)
Umsetzung der Grundsätze**

Der Bund stellt gemeinsam mit den Kantonen sowie weiteren Akteuren der Weiterbildung die Umsetzung der in Art. 6-9 WeBiG festgelegten Grundsätze sicher. Er koordiniert insbesondere die Harmonisierung der kantonalen Gesetze und der Spezialgesetze im Sinne der Grundsätze.

Um dieses Anliegen zu unterstützen, schlagen wir die Bildung einer Weiterbildungskonferenz vor, welche in beratender Funktion unter anderem die Umsetzung der genannten Grundsätze begleitet (siehe unten).



4.3 Bildung einer Weiterbildungskonferenz

Die Akteure der Weiterbildung, insbesondere die vom Bund geförderten Dachverbände der Weiterbildung, müssen auch in Zukunft angemessen einbezogen werden. Eine reine Koordination zwischen Bund und Kantonen scheint gerade im Bereich der Weiterbildung und speziell der Grundkompetenzen, wo ein bedeutender Teil der Fachkompetenz insbesondere auch ausserhalb der Verwaltungen zu finden ist, nicht die bestmöglichen Resultate zu garantieren. Die Förderung der Weiterbildung sowie die Umsetzung der im WeBiG definierten Grundsätze ist eine gemeinsame Aufgabe der öffentlichen Hand, der Weiterbildungsanbieter, der Organisationen der Arbeitswelt sowie weiterer Stakeholder.

Wir fordern deshalb, dass auf Grundlage des Gesetzes (Art. 6.1, Art. 7.2, Art. 14 Abs. 2, Art. 15. Abs. 2 sowie Art. 19 Abs. 2) eine Weiterbildungskonferenz gebildet wird.

Antrag: Zusätzlicher WeBiV-Artikel (zu WeBiG Art. 19 Abs. 2 u.a.)

Weiterbildungskonferenz

¹ Es wird eine nationale Weiterbildungskonferenz, bestehend aus Organisationen der Weiterbildung und Organisationen der Arbeitswelt, gebildet.

² Die Weiterbildungskonferenz berät Bund und Kantone bei Systementwicklungen im Weiterbildungsbereich, insbesondere bei der Umsetzung der im Weiterbildungsgesetz festgelegten Grundsätze, bei der Anpassung der Spezialgesetze sowie in den Bereichen Grundkompetenzen und Monitoring.

4.4 Konkretisierung von Zielen und Massnahmen im Grundkompetenzbereich

Die Zielformulierung von Art. 14 WeBiG ist äusserst vage. Damit die Richtung für die Umsetzung des Gesetzes festgelegt wird, müssen in der Verordnung Ziele und Massnahmen konkretisiert werden. Wir schlagen entsprechend vor, den Verordnungsentwurf wie folgt zu ergänzen:

Antrag: Zusätzlicher WeBiV-Artikel (zu WeBiG Art. 14)

Ziele und Massnahmen in der Förderung der Grundkompetenzen

¹ Ziel der Massnahmen des Bundes und der Kantone im Bereich des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener sind die volle und eigenständige Teilnahme in der Gesellschaft, am kulturellen Leben und auf dem Arbeitsmarkt sowie der Zugang zum lebenslangen Lernen aller Erwachsener in der Schweiz.

² Die Massnahmen des Bundes sowie der Kantone sind insbesondere darauf ausgerichtet,

- a. die Teilnahme an Bildungsangeboten im Bereich Grundkompetenzen zu erhöhen,
- b. das Bildungsangebot im Bereich Grundkompetenzen (öffentliches Angebot und betriebliche Angebote) weiterzuentwickeln,
- c. die Qualität der Bildungsmassnahmen sicherzustellen, sowie
- d. die Koordination, die Vernetzung der Akteure sowie den Know-How-Transfer sicherzustellen.



Diese grundsätzlichen Ziele und Handlungsfelder können zum jetzigen Zeitpunkt in der Verordnung festgelegt werden, ohne dem unter Art. 8 WeBiV festgelegten Prozess vorzugreifen bzw. diesen einzuschränken.

4.5. Einführung nationale Programme

Die Förderung der Grundkompetenzen ist gemäss Art. 14 WeBiG eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen. Die Verordnung ist jedoch ausschliesslich auf Finanzhilfen des Bundes an kantonale Programme ausgerichtet. Wir fordern, dass der Bund ebenfalls Verantwortung für die Umsetzung des Gesetzes übernimmt und in Abstimmung mit den kantonalen Massnahmen nationale Programme und Projekte umsetzt.

Antrag: Zusätzlicher WeBiV-Artikel (zu WeBiG Art. 14)

Nationale Programme

Der Bund setzt in Ergänzung zu den kantonalen Programmen nationale Programme zur Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener um.

5. Anpassung des Finanzrahmens in der BFI Botschaft

Wie unter Punkt 2 erwähnt, ist es aus unserer Sicht mit den für die Umsetzung bislang vorgesehenen finanziellen Ressourcen nicht möglich, das WeBiG umzusetzen. Damit mit der Umsetzung des Weiterbildungsgesetzes insbesondere die aktuellen Herausforderungen im Bereich Grundkompetenzen angegangen werden können, sind ausreichende finanzielle Mittel notwendig. Es besteht unter den relevanten Akteuren der Weiterbildung ein breiter Konsens darüber, dass die bisher in der Botschaft zum WeBiG vorgesehenen Bundesbeiträge bei weitem nicht ausreichen werden. Gemäss unserer Einschätzung besteht für die Umsetzung folgender minimaler Finanzbedarf:

- Für die zukünftig unter Art. 12 WeBiG vorgesehenen Leistungen der Dachverbände der Weiterbildung braucht es mehr finanzielle Ressourcen als bisher in der Botschaft zum Gesetz vorgesehen sind. Insbesondere vor dem Hintergrund der neuen WeBiG-Regelungen in den Bereichen Qualitätssicherung und Förderung der Grundkompetenzen sind von den Dachverbänden Mehrleistungen gefordert, deren Erfüllung zusätzliche Geldmittel erfordern. Gestützt auf die absehbaren zukünftig erforderlichen Leistungen der Dachverbände der Weiterbildung ist ein jährliches Gesamtbudget von mindestens 4.5 Mio CHF anstelle der bisher in der Botschaft zum WeBiG vorgesehenen 3.5 Mio CHF notwendig.
- Die Umsetzung der WeBiG-Grundsätze ist anspruchsvoll und stellt hohe Anforderungen an die involvierten Akteure. Gerade aus Sicht der Kantone, welchen im vorliegenden Entwurf ein Grossteil der Umsetzung überantwortet wird, sind beim momentan vorgesehenen Bundesbeitrag von 2 Millionen CHF pro Jahr kaum Anreize zu erkennen, sich zukünftig vermehrt im Bereich der Grundkompetenzen zu engagieren. Da das Gesetz keine Möglichkeiten des Bundes zur Verpflichtung der Kantone vorsieht, ihre diesbezüglich vom Gesetz vorgesehenen Aufgaben wahrzunehmen, muss die Umsetzung des Gesetzes und damit die Erreichung der Ziele ohne grössere finanzielle Anreize des Bundes aus unserer Sicht in Frage gestellt werden. Im Positionspapier vom Februar 2015 hat die IG Grundkompetenzen für die BFI-Periode 2017-2020 einen Finanzbedarf von insgesamt 48 Mio. CHF errechnet. Die Berechnungen wurden in der Arbeitsgruppe Grundkompetenzen als realistisch eingestuft und vom SBFI nicht bestritten. Wir fordern das SBFI auf, die im



Rahmen der Erarbeitung der Botschaft zum WeBiG gemachte Schätzung des Finanzbedarfs auf Grundlage der Berechnungen der IG Grundkompetenzen zu revidieren und den für die Umsetzung des Gesetzes vorgesehenen Betrag in der BFI-Botschaft entsprechend auf 12 Mio. CHF pro Jahr zu erhöhen.

6. Anpassung der Spezialgesetzgebung

Soweit wir informiert sind, soll die Anpassung der Spezialgesetzgebung an das WeBiG in der ausschliesslichen Zusammenarbeit zwischen dem SBFJ und den in den jeweiligen Fachbereichen zuständigen Bundesämtern vorbereitet werden. Dies ist kein Weg, der gute Lösungen gewährleistet, denn er schliesst die im gesamten Feld der Weiterbildung erfahrenen Organisationen aus. Deshalb fordern wir in Ziffer 4.3 oben eine entsprechende Zuständigkeit für die Weiterbildungskonferenz. Sollte eine solche nicht geschaffen werden, erwarten wir von Fall zu Fall bei der Anpassung der wichtigsten Spezialgesetze einbezogen, zumindest aber angehört zu werden. Zu den wichtigsten Spezialgesetzen gehören aus unserer Sicht: Ausländergesetz, Arbeitslosenversicherungsgesetz, Berufsbildungsgesetz, Invalidenversicherungsgesetz.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Erwartungen und Vorschläge und verbleiben mit den besten Grüßen.

Chantal Galladé
Präsidentin Schweizer Dachverband
Lesen und Schreiben

Christian Maag
Geschäftsführer Schweizer Dachverband
Lesen und Schreiben